

Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2019/2020

(für Saisonbetriebe ab Sommersaison)

Mindestlöhne gemäss Art. 10 L-GAV für Mitarbeiter, welche das 18. Altersjahr vollendet haben - inkl. "Einführungsrabatte"		Vollzeit Monats-lohn (brutto)	Stundenlöhne (ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn)		
			42-Stunden-Woche	43.5-Stunden-Woche	45-Stunden-Woche
Stufe Ia	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u>	Fr. 3'470.00	Fr. 19.07	Fr. 18.36	Fr. 17.79
Stufe Ib	Mitarbeiter <u>ohne Berufslehre</u> mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	Fr. 3'675.00	Fr. 20.19	Fr. 19.44	Fr. 18.85
Durch <u>schriftliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag</u> kann der Mindestlohn der Stufen Ia und Ib während einer Einführungszeit um maximal 8% gesenkt werden. Die Einführungszeit beträgt maximal 12 Monate , wenn der Mitarbeiter zuvor <u>nie mindestens 4 Monate bei einem dem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war</u> . Ansonsten beträgt die Einführungszeit immer respektive bei jeder weiteren Anstellung maximal 3 Monate (also wenn der Mitarbeiter bereits anderswo in einem L-GAV unterstellten Betrieb einmal länger als 4 Monate gearbeitet hat).		Fr. 3'192.40	Fr. 17.54	Fr. 16.89	Fr. 16.37
		(Stufe Ia)			
		Fr. 3'381.00	Fr. 18.58	Fr. 17.89	Fr. 17.34
		(Stufe Ib)			
Stufe II	Mitarbeiter mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 3'785.00	Fr. 20.80	Fr. 20.03	Fr. 19.41
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn von Stufe II mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8% gesenkt werden.*		Fr. 3'482.20	Fr. 19.13	Fr. 18.42	Fr. 17.86
Stufe IIIa	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4'195.00	Fr. 23.05	Fr. 22.20	Fr. 21.51
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn von Stufe IIIa mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8% gesenkt werden.*		Fr. 3'859.40	Fr. 21.21	Fr. 20.42	Fr. 19.79
Stufe IIIb	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung UND 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	Fr. 4'295.00	Fr. 23.60	Fr. 22.72	Fr. 22.03
Stufe IV	Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4'910.00	Fr. 26.98	Fr. 25.98	Fr. 25.18
Von den Mindestlöhnen der Stufen I – IV sind ausgenommen					
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr <u>noch nicht vollendet</u> haben		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		Fr. 2'212.00	Fr. 12.15	Fr. 11.70	Fr. 11.34
Besondere Lohnvereinbarung gemäss Art. 15 Ziff. 7 L-GAV					
Mit Mitarbeitern, deren monatlicher Bruttolohn ohne 13. Monatslohn mindestens Fr. 6750.- beträgt, kann in einem schriftlichen Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden (bspw. Wegbedingung von Überstunden).		Fr. 6'750.-	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62
13. Monatslohn		13. Monatslohn in Prozenten			
Voller Anspruch des Mitarbeiters auf einen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellungsdauer (sofern die Probezeit bestanden wird)			8,33 %	8,33%	8,33%

* Die Lohnreduktionsmöglichkeiten bei den **Stufen II und IIIa** sind bei einem Mitarbeiter in dessen Berufsleben nur einmal anwendbar. Zum Beispiel, wenn ein ausländischer Mitarbeiter das erste Mal in der Schweiz arbeitet oder nachdem ein Lernender seine Ausbildung abgeschlossen hat und in die Stufe II respektive IIIa gelangt.